

öffentlich**Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss**

Sitzung am 05.10.2015

**TOP 5: Patientenfürsprecher und Info-, Beratungs- und Beschwerdestelle
(nach § 9 Psych.-Kranken-Hilfe-Gesetz)****A. Beschlussvorschlag:**

1. Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss nimmt das neue Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) und seine Auswirkungen auf den Zollernalbkreis zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Strukturen zur Umsetzung des PsychKHG im Zollernalbkreis zu schaffen, einen ehrenamtlichen Patientenfürsprecher zu bestellen und die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) einzurichten.
3. Im Haushaltsplan 2016 sollen dafür 3.000 € veranschlagt werden.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 3.000 EUR

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Patientenfürsprecher und die Mitglieder der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) richtet sich nach der Satzung des Landkreises über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Kosten, die sich durch den Aufbau der IBB-Stelle ergeben, können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden.

Anlagen:

öffentlich

**Patientenfürsprecher und Info-, Beratungs- und Beschwerdestelle
(nach § 9 Psych.-Kranken-Hilfe-Gesetz)****I. Neue gesetzliche Grundlage**

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) ist am 1.1.2015 in Kraft getreten. Erstmals werden in Baden-Württemberg Regelungen zu Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch kranke Personen in zusammengeführter Form gesetzlich geregelt. **Ziel des Gesetzes** ist es, die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung verbindlich sicherzustellen und die Rechtsstellung psychisch kranker oder behinderter Menschen zu stärken. Im **1. Teil** des Gesetzes wird der Anwendungsbereich und grundsätzliches geregelt, in **Teil 2** des Gesetzes werden Regelungen getroffen über psychiatrische Hilfestellungen, die eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung in Baden-Württemberg weiter verbessern sollen, **Teil 3** enthält Vorschriften der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und **Teil 4** das Maßregelvollzugsrecht.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind im PsychKHG verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Bestehende Strukturen sollen ausgebaut werden und neue Anlaufstellen für Patienten und deren Angehörige sollen eingerichtet werden.

Die wesentlichen Bestandteile des 2. Teils des PsychKHG sind:

- **Sozialpsychiatrische Dienste (§ 6 PsychKHG)**

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) erhält mit dem neuen Gesetz einen zentralen Stellenwert in der Versorgungslandschaft; er soll die ambulante Grundversorgung psychisch Kranker im Rahmen von Vorsorge, Nachsorge und sozialer Krisenintervention gewährleisten. Die Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste durch das Land soll **zum 1.1.2016 teilweise neu geregelt** werden.

Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Zollernalbkreis ist bereits seit 1987 der Verein für gemeindenahе Psychiatrie im Zollernalbkreis e. V. im Auftrag des Landkreises. Die Sozialpsychiatrischen Dienste werden derzeit mit Landeszuschüssen zu den laufenden Personal- und Sachkosten gefördert. Die Landesförderung ist derzeit an eine gleichzeitige Bezuschussung des Sozialpsychiatrischen Dienstes durch den Landkreis gebunden.

- **Landespsychiatrieplan (§ 12 PsychKHG)**

Das Sozialministerium hat einen Landespsychiatrieplan zu erstellen. Dieser enthält die Rahmenplanung für die Versorgung des Personenkreises im Sinne des PsychKHG und spiegelt die Angebotsstruktur wieder.

öffentlich

- **Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher sowie Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (§ 9 PsychKHG)**

Der Landkreis ist nach § 9 PsychKHG (siehe Anlage) verpflichtet einen **unabhängigen Patientenfürsprecher** zu bestellen. Dieser nimmt die Anregungen und die Beschwerden von psychisch kranken Menschen und deren Angehörigen entgegen und wirkt in Zusammenarbeit mit den Betroffenen auf eine Problemlösung hin. Im Einzelfall und bei Bedarf vermittelt er zwischen den Betroffenen und der stationären, teilstationären oder ambulanten psychiatrischen Versorgungseinrichtung.

Neben der Bestellung eines unabhängigen Patientenfürsprechers wird auch die Einrichtung einer **Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle** (IBB-Stelle) als unabhängiges Gremium auf Kreisebene gefordert. An die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle können sich Betroffene und deren Angehörige mit Anregungen und Beschwerden wenden. Die IBB-Stelle gibt Auskunft über die möglichst wohnortnahe Versorgung mit in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Die **IBB-Stelle** soll sich mindestens aus folgenden **Mitgliedern** zusammensetzen:

- ein/e Patientenfürsprecher/-in,
- ein Psychiatrie-Erfahrene/r,
- ein Vertreter von Angehörigen psychisch kranker Menschen und
- eine Person mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem.

Die Mitglieder der IBB-Stelle sollen gleichberechtigt zusammen arbeiten.

Folgende **Anforderungen** werden an die **IBB-Stelle** gerichtet:

- bei Problemstellungen Vermittlung zwischen Patient und den psychiatrischen Vorsorgeeinrichtungen,
- enge Vernetzung mit dem Gemeindepsychiatrischen Verbund,
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit, Einwilligungsvorbehalt des Patienten bei der Datenweitergabe, Beratung hat keinen Rechtsberatungscharakter,
- Auskunft über die bestehenden wohnortnahen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Kreis,
- eine angemessene Erreichbarkeit der IBB- Stelle ist sicher zu stellen,
- die Einzelfalldokumentation und die Dokumentation der sonstigen Tätigkeiten sollen landeseinheitlich erfolgen und mit der Ombudsstelle verabredet werden (in § 10 PsychKHG ist die Einrichtung einer Ombudsstelle auf Landesebene vorgesehen) und
- es soll eine jährliche Berichterstattung an die Ombudsstelle erfolgen.

Die konkrete Umsetzung dieses unabhängigen Gremiums auf Landkreisebene ist aktueller Gegenstand der landesweiten Psychiatrieplanung und bedarf daher noch einer konkreten Ausgestaltung.

Der Landkreis hat nunmehr die Aufgabe einen Patientenfürsprecher zu bestellen und eine Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) einzurichten. Die Mitglieder der IBB-Stelle sowie der Patientenfürsprecher werden im Wege des Ehrenamtes bestellt.

öffentlich**II. Bisherige Situation im Zollernalbkreis:**

Der Zollernalbkreis hat bisher keinen Patientenfürsprecher, ist aber derzeit auf der Suche nach einer hierfür geeigneten Person und hat dies bereits im Arbeitskreis Psychiatrie erörtert. Im Arbeitskreis Psychiatrie hat bereits eine Referentin des Bodenseekreises über ihre Erfahrungen aus der Praxis als Patientenfürsprecherin berichtet.

Eine Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) ist im Zollernalbkreis bisher nicht eingerichtet. Die Kosten für die IBB-Stelle hat der Landkreis zu tragen. Die Höhe der an die ehrenamtlichen Mitglieder der IBB-Stelle zu zahlende Entschädigung soll sich nach der Satzung des Landkreises über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten regeln.

Deshalb soll im Haushaltsplan 2016 ein Betrag von 3.000 € veranschlagt werden.